



Kirchliches VERORDNUNGSBLATT für die Diözese Graz-Seckau

Jahrgang 2025

ausgegeben am 3. April 2025

5. Stück

INHALT

TEIL I

Gesetze, Allgemeindekrete, Statuten und Ordnungen

5. Decretum Generale für Katholische Schulen (Diözesanes Schuldekret 2025)
6. Zusammenlegung der Seelsorgeräume Judenburg und Obdach

TEIL II

Personalia

TEIL I

5.

Decretum Generale zur näheren Regelung von Angelegenheiten bezüglich der Katholischen Schulen im Gebiet der Diözese Graz-Seckau (Diözesanes Schuldekret 2025)

- Veröffentlichung der „Rahmenordnung für Katholische Schulen“**
- § 1 Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf der Grundlage von Z. 63 der Instruktion der Kongregation für das Katholische Bildungswesen „The Identity of Catholic Schools for a Culture of Dialogue“ vom 29. März 2022 in Verbindung mit can. 804 § 1 und can. 455 § 2 CIC eine „Rahmenordnung für Katholische Schulen“ beschlossen.
- § 2 Nach Einlangen der *recognition* seitens des Dikasteriums für die Bischöfe mit Datum 26. September 2023, Prot. N. 124/2023, wurde diese „Rahmenordnung für Katholische Schulen“ von der Österreichischen Bischofskonferenz mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 92,

II. 3., am 12. Jänner 2024 ad experimentum auf drei Jahre, das ist bis einschließlich 11. Jänner 2027, in Kraft gesetzt und zusätzlich die Veröffentlichung auch in den diözesanen Verordnungsblättern angeordnet.

- § 3 Der Veröffentlichungsanordnung gemäß § 2 folgend wird der Wortlaut der beschlossenen und rekognoszierten, im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 92, II. 3., am 12. Jänner 2024 veröffentlichten „Rahmenordnung für Katholische Schulen“ (in weiterer Folge kurz mit „Rahmenordnung“ bezeichnet) im 1. Abschnitt dieses Dekrets im Kirchlichen Verordnungsblatt der Diözese Graz-Seckau promulgiert. Im 2. Abschnitt dieses Dekrets werden Durchführungsbestimmungen und nähere Anordnungen bezüglich der Visitation jener Schulen erlassen, welche in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Rahmenordnung fallen.

1. ABSCHNITT

Rahmenordnung für Katholische Schulen

Präambel – Geltungsbereich

Gemäß cc. 803 und 806 CIC, der Instruktion „The identity of the catholic school for a culture of dialogue“ der Kongregation für das Katholische

Bildungswesen (Dikasterium für Kultur und Erziehung) sowie aufgrund der im Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe Punkt 133 formulierten inhaltlichen und pastoralen Verantwortung für die katholischen Schulen, wird eine Rahmenordnung für Katholische Schulen erlassen, in der die jeweilige Verantwortung der Schulerhalter und der Diözesen aufgrund der kirchlichen und staatlichen rechtlichen Bestimmungen beschrieben und festgehalten wird. Die Regelungen des kirchlichen und staatlichen Rechtes werden in eine Zusammenschau gebracht, um den rechtlichen Rahmen für katholische Schulen in Österreich umfassend darzulegen.¹

Die Anerkennung nach dem Privatschulgesetz sowie das Aufsichts- und Visitationsrecht beziehen sich auf die einzelne Schule, nicht auf den jeweiligen Schulerhalter.

1. Anerkennungsverfahren

1.1.

Unter katholischen Privatschulen sind die von der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde als katholische Schule anerkannt werden.²

1.1.1.

Die Agenden der kirchlichen Oberbehörde nach dem Privatschulgesetz werden allgemein vom Diözesanbischof bzw. der nach der inneren Ordnung der Diözesankurie für Bildungsangelegenheiten zuständigen Stelle wahrgenommen.

1.1.2.

Die Anerkennung als katholische Privatschule erfolgt durch den Diözesanbischof.³

1.2.

Für die Anerkennung sind jedenfalls folgende Nachweise zu erbringen:

1.2.1.

Erfüllung der Voraussetzungen des Privatschulgesetzes für die Errichtung der Schule sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

1.2.2.

Vorlage eines mission statements oder code of conducts.⁴

1.2.3.

Ausrichtung der Pädagogik nach dem christlichen Menschenbild.

1.2.4.

Auswahl der Lehrerinnen und Lehrer entsprechend den jeweils gültigen Verwendungskriterien der Österreichischen Bischofskonferenz.

1.2.5.

Verpflichtung zum Besuch des jeweils eigenen Religionsunterrichtes für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören bzw. zur Teilnahme am katholischen oder einem christlichen Religionsunterricht für alle Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis sowie derer, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften angehören, im Wege des Aufnahmevertrages.

1.2.6.

Bereitschaft der Bezeichnung der Schule als „katholische“ Schule ab dem Zeitpunkt der erfolgten Anerkennung durch den Diözesanbischof sowie zur Erfüllung der unter Punkt 4 genannten Qualitätsmerkmale katholischer Schulen.

1.2.7.

Umsetzung der katholischen Ausrichtung im Schulalltag (zB pastorale Angebote, Fest- und Feierkultur) sowie Benennung einer/eines Verantwortlichen dafür.

1.2.8.

Vergleichbarkeit mit öffentlichen Schulen, insbesondere in Hinblick auf Durchlässigkeit zum öffentlichen Schulwesen sowie auf Einsatz der Lehrerpersonalressourcen.

1.2.9.

Berücksichtigung eines konkreten gesellschaftlichen Bedarfs in der betroffenen Region durch die Führung der Schule.

1.2.10.

Sicherstellung der eigenständigen wirtschaftlichen Grundlagen für eine dauerhafte Führung der Schulen.

1.3.

Sofern Schulen von Orden bzw. von Einrichtungen gegründet werden, in denen Ordensmitglieder vertreten sind, ist im Zuge des

¹ Z. 76 identity.

² Siehe § 17 Abs.2 Privatschulgesetz. Schulen, die von der kirchlichen Autorität oder einer kirchlichen öffentlichen juristischen Person geführt werden und insofern gemäß c. 803 § 1 CIC innerkirchlich ipso iure katholische Schulen sind, sind eingeladen, um Anerkennung anzusuchen, um die Gemeinschaft mit der Kirche zu verdeutlichen (vgl. Z. 57 identity).

³ C. 803 § 3 CIC.

⁴ Z. 77 identity.

Anerkennungsverfahrens eine Stellungnahme der Österreichischen Ordenskonferenz oder einer Nachfolgeeinrichtung derselben einzuholen.

2. Die Aufgaben der kirchlichen Oberbehörde

2.1.

Die kirchliche Oberbehörde im Sinne des Privatschulgesetzes hat:

2.1.1.

Ansuchen um Anerkennung sorgfältig zu prüfen und dem Diözesanbischof mit einer Entscheidungsempfehlung vorzulegen.

2.1.2.

bei den staatlichen Schulbehörden um Gewährung der Personalsubvention im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Führung der Schule anzusuchen.

2.1.3.

die nach staatlichem Recht erforderlichen Erklärungen betreffend die Anstellung und Zuweisung an sowie allenfalls die Aufhebung der Zuweisung von Lehrkräften katholischer Schulen mit Schulerhaltern und Schulbehörden abzuwickeln.

2.1.4.

die Zusammenarbeit mit den Schulerhaltern und Schulleitern in verschiedenen Formaten zu pflegen, damit das Wirken der katholischen Schulen in Gesellschaft und Kirche wirksam wird, beispielsweise durch Konferenzen und Tagungen, die Koordinierung von Fortbildungsangeboten sowie die Impulsgebung für innovative pädagogische Arbeit und Schulpastoral.

2.1.5.

die staatlichen Schulbehörden von maßgeblichen Veränderungen katholischer Schulen (Errichtung, Auflassung, ...) schriftlich zu informieren.

3. Die Aufgaben der Schulerhalter

3.1.

Aufgabe des Schulerhalters ist insbesondere die Garantie dafür zu geben, dass die für die Anerkennung verlangten Voraussetzungen (Pkt. 1.2) dauerhaft umgesetzt werden. Konkret umfasst dies die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule.⁵ Weiters ist er für die katholische Ausrichtung der Schule verantwortlich. Dem Schulerhalter obliegt die Entscheidung über die Führung, die Übergabe an einen anderen Schulerhalter oder die Auflassung der Schule.

3.2.

In der Auswahl der Schulleitung und der anderen Lehrkräfte – mit Ausnahme der ReligionslehrerInnen

– ist er unter Einhaltung von Pkt. 1.2.3. sowie Pkt. 2.1.3. (§ 20 Privatschulgesetz) frei.

3.3.

Er hat gemeinsam mit der Schulleitung⁶ dafür zu sorgen, dass das katholische Profil und (Gründungs-) Charisma der Schule den Lehrkräften bekannt ist und unter ihnen lebendig gehalten wird.

3.4.

Weiters muss der Schulerhalter die ihm nach dem Privatschulgesetz vorbehaltenen Anzeigen durchführen.

4. Qualitätsmerkmale katholischer Schulen

Eine katholische Schule setzt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Gestaltung des Schullebens als spezifisch pastoraler Ort von Kirche im Sinne eines christlichen Menschenbildes und Bildungsverständnisses um und handelt dabei in Einklang mit den kirchlichen Dokumenten.⁷ Qualitätsmerkmale sind daher insbesondere:

4.1.

die kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung des charakteristischen Profils im Sinne der christlichen Fundierung

4.2.

die Sicherstellung einer hohen Bildungsqualität durch:

4.2.1.

kontinuierliche Reflexion und Optimierung der pädagogischen Praxis

4.2.2.

laufende Fort- und Weiterbildung der Lehrenden und anderen Pädagoginnen und Pädagogen bzw. des in der Erziehung der Schülerinnen und Schüler tätigen Personals

4.3.

die Pflege und Umsetzung eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses:

4.3.1.

Förderung der intellektuellen und kreativen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler

⁵ Siehe § 4 Abs. 3 Privatschulgesetz.

⁶ Vgl Z. 48ff identity.

⁷ Insb. Gravissimum educationis (Erklärung über die christliche Erziehung 1965), Die katholische Schule (1977), Der katholische Lehrer: Zeuge des Glaubens in der Schule (1982), Die religiöse Dimension der Erziehung in der katholischen Schule (1988), Die katholische Schule an der Schwelle zum dritten Jahrtausend (1997), Botschaft von Papst Franziskus zum Start des Globalen Bildungspaktes (2019), The identity of the catholic school for a culture of dialogue (2022).

- 4.3.2. Förderung der individuellen Fähigkeiten (Begabtenförderung und Unterstützung lernschwacher Kinder)
- 4.4. die Sorge um ein Schulklima, das von gegenseitiger Achtung und Solidarität geprägt ist:
- 4.4.1. wertschätzende und achtsame Lehr- und Lernkultur
- 4.4.2. Präventionskonzepte und -maßnahmen zum Schutz der personalen Würde der anvertrauten Schülerinnen und Schüler
- 4.4.3. respektvoller Umgang aller Mitglieder der Schulgemeinschaft untereinander
- 4.4.4. Pflege einer Kultur der Gemeinschaft:
- 4.4.4.1. durch transparente Kommunikation
- 4.4.4.2. Maßnahmen zur Förderung von Kooperationsbereitschaft und Konfliktfähigkeit
- 4.4.4.3. in der Umsetzung außerunterrichtlicher Veranstaltungen (Feiern etc.)
- 4.4.4.4. durch einen offenen und wertschätzenden Umgang mit kultureller und religiöser Diversität
- 4.5. religiöse Bildung und Werteerziehung als integraler Bestandteil des schulischen Erziehungsauftrags:
- 4.5.1. Ermöglichung einer kritischen Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Haltungen
- 4.5.2. besonderer Stellenwert des je eigenen konfessionellen Religionsunterrichts bzw. des von Schülerinnen und Schülern ohne religiöses Bekenntnis bzw. Angehörigen einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft entsprechend dem Aufnahmevertrag gewählten Religionsunterrichts und Kooperationsbereitschaft der Religionslehrerinnen und -lehrer
- 4.5.3. Schulpastoral als fester Bestandteil des Schullebens, unterstützt durch schulpastorale Konzepte und unter Einbezug der gesamten Schulgemeinschaft
- 4.5.4. spirituelle und liturgische Angebote, welche die Schule als kirchlichen Ort erfahrbar machen
- 4.5.5. Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in Fragen der Lebensorientierung
- 4.6. soziales Engagement und Solidarität:
- 4.6.1. Bereitschaft, Verantwortung für das eigene Leben und in der Gesellschaft zu übernehmen, als Teil des Bildungsziels
- 4.6.2. Entwicklung, Förderung von und Teilnahme an Sozialprojekten
- 4.6.3. Sensibilisierung für ökologische Themen (Bewahrung der Schöpfung, Nachhaltigkeit)
- 4.6.4. Kooperation mit kirchlichen und anderen sozialen Institutionen
- 4.6.5. Ermöglichung des Schulbesuchs von Kindern einkommensschwacher Familien durch finanzielle Unterstützung (Sozialfonds)
- 5. Das Aufsichts- und Visitationsrecht des Bischofs**
- 5.1. Die Erfüllung der oben angeführten Qualitätsmerkmale ist Gegenstand der Sorge des Diözesanbischofs gemäß c. 806 § 1 CIC für die katholischen Schulen seiner Diözese.
- 5.2. Eine Visitation soll zumindest alle fünf Jahre erfolgen und jedenfalls folgende Punkte abdecken:
- 5.2.1. die Überprüfung der Feststellungen der staatlichen Schulaufsicht zur pädagogischen Qualität der Schule
- 5.2.2. die Kirchlichkeit der Schule, die sich in ihrer Gemeinschaft mit der Teil- und Gesamtkirche manifestiert
- 5.2.3. die pastorale Tätigkeit der Schule
- 5.2.4. die Übereinstimmung der Ausrichtung der Schule mit der Lehre der Kirche

5.2.5.

die Verwaltung der zeitlichen Güter der Schule (vgl. can. 305; 323; 325; 1276 § 1 CIC)⁸

5.3.

Die Beziehung von ExpertInnen für katholische Schulen bei der Visitation wird empfohlen.⁹

5.4.

Die konkrete Umsetzung der Visitation kann in einer eigenen Visitationsordnung geregelt werden.

5.5.

Sofern Schulen von Vereinen, Stiftungen oder Fonds nach staatlichem oder kirchlichem Recht (in der Folge: Einrichtung) geführt werden, kann das Aufsichts- und Visitationsrecht unter anderem durch die Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters des Diözesanbischofs in das Führungsgremium der Einrichtung mit beratender Stimme ausgeübt werden, um sicherzustellen, dass er die Sorge um die katholische Schule jederzeit wahrnehmen kann.¹⁰ Wenn die Einrichtung Schulen in mehreren Diözesen führt, erfolgt die Entsendung durch jene Diözese, in welcher der Sitz der Einrichtung ist. Die anderen Aspekte des Aufsichts- und Visitationsrechtes werden vom Diözesanbischof jener Diözese wahrgenommen, in welcher der Schulstandort liegt.

5.6.

Punkt 5.5. kommt nicht zur Anwendung, wenn die katholische Ausrichtung der Schule dadurch sichergestellt ist, dass in den Leitungsgremien Ordensmitglieder oder von den Ordensgemeinschaften beauftragte VertreterInnen statutengemäß mehrheitlich vertreten sind oder eine Sperrminorität haben.

6. Aberkennung

6.1.

Wenn sich herausstellt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt und trotz nachweislicher Aufforderung zur Mängelbehebung seitens der kirchlichen Oberbehörde der Mangel seitens des Schulerhalters bzw. der Schule nicht innerhalb einer von der Oberbehörde gesetzten, angemessenen Frist behoben wird, leitet die kirchliche Oberbehörde ein Verfahren zur Aberkennung der Anerkennung ein. Dabei sind die Verfahrensgrundsätze des VII. Buches des Codex Iuris Canonici zu beachten.

6.2.

Der Diözesanbischof kann eine in der Diözesankurie zuständige Stelle mit der Prüfung beauftragen und

entscheidet nach Durchführung der Prüfung über die Aberkennung.

6.3.

Die staatlichen Schulbehörden sind im Falle einer Aberkennung des Status als „katholische Schule“ umgehend in Kenntnis zu setzen.

2. ABSCHNITT

Durchführungsbestimmungen zur Rahmenordnung betreffend Aufsicht des Diözesanbischofs sowie Visitations und Aberkennungsverfahren

§ 4 Mit der Vorbereitung und Durchführung der Visitations im Sinne der Anordnungen des Punktes 5. der Rahmenordnung wird das Amt für Schule und Bildung betraut. Dem Amt für Schule und Bildung obliegt auch die laufende Prüfung im Sinne des Punktes 6.2. der Rahmenordnung, ob die Voraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des Punktes 1.2. der Rahmenordnung nach erfolgter Anerkennung durch den Diözesanbischof gemäß Punkt 1.1.2. der Rahmenordnung weiterhin erfüllt sind.

§ 5 Der Leiter des Amts für Schule und Bildung hat sich in der Vorbereitung und auch bezüglich der Durchführung von Visitations mit dem Diözesanbischof abzustimmen und diesem insbesondere einen Visitationsplan zur Genehmigung vorzulegen der einerseits vorsieht, welche Schulen in welchem Zeitraum visitiert werden sollen sowie andererseits darlegt, mit welchen Mitteln die Maßgaben des Punktes 5.2. der Rahmenordnung überprüft werden sollen. Im Rahmen der zu tätigen Abstimmungen wird der Diözesanbischof auch einzelfallbezogen festlegen, inwieweit er selbst bei der Durchführung der jeweiligen Visitation mitwirken wird.

§ 6 Die seitens des Amts für Schule und Bildung beabsichtigte Beziehung von Expertise im Sinne des Punktes 5.3. der Rahmenordnung ist in jedem Einzelfall zu begründen und vom Diözesanbischof zu genehmigen.

§ 7 Nach jeder seitens des Amts für Schule und Bildung durchgeführten Visitation ist dem Diözesanbischof möglichst

⁸ Vgl Z. 59 lit f identity.

⁹ Vgl Z. 59 lit f identity.

¹⁰ Vgl Z. 59 g identity.

zeitnah ein schriftlicher Visitationsbericht vorzulegen. Mängel, Unregelmäßigkeiten oder andere bedeutsame Beobachtungen, die Sofortmaßnahmen erfordern, sind dem Diözesanbischof unverzüglich zu melden, möglichst verbunden mit Vorschlägen zur Mängelbehebung, damit dieser entsprechende Anordnungen treffen kann.

§ 8 Stellt das Amt für Schule und Bildung bei seinen Prüfungen im Sinne des Punktes 6.2. der Rahmenordnung fest, dass die Anerkennungsvoraussetzungen der Schule laut Rahmenordnung nicht mehr gegeben sind und dass dieser Zustand trotz der in Punkt 6.1. näher geregelten nachweislichen Aufforderung nicht fristgerecht behoben worden ist, ist ein Aberkennungsverfahren einzuleiten. Dazu hat das Amt für Schule und Bildung eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung samt Aktenabschriften dem Gerichtsvikar zwecks Verfahrenseinleitung, Verfahrensführung und Entscheidung über die Aberkennung zuzuleiten. Die Verfahrensgrundsätze des VII. Buches des Codex Iuris Canonici sind zu beachten.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 9 Die in diesem Dekret auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 10 Dieses Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Regelungen diözesanen Rechts, die diesem Dekret entgegenstehen, insbesondere die Diözesane Rahmenordnung für Katholische Schulen vom 21. März 2022, Ord.-Zl. 12 Sch 1-22, außer Kraft.

§ 11 Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 92, II. 3., am 12. Jänner 2024 kundgemachten „Rahmenordnung für Katholische Schulen“ tritt auch das gegenständliche Dekret volumnfänglich außer Kraft.

Graz, 21. März 2025

Ord.-Zl.: 12 Sch 2-25

+ Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL. M.
Ordinariatskanzler

6.

Zusammenlegung der Seelsorgeräume Judenburg und Obdach

§ 1 Mit Errichtungsdekret vom 01. September 2020, Ord.-Zl. 4 De 43-20, wurden in der Region Murau-Murtal der Seelsorgeraum „Judenburg“, bestehend aus den Pfarren Frauenburg, Judenburg-St. Magdalena, Judenburg-St. Nikolaus, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg, Unzmarkt und Zeltweg, sowie der Seelsorgeraum „Obdach“, bestehend aus den Pfarren Kleinfestritz, Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach, St. Wolfgang bei Obdach und Weißkirchen, eingerichtet.

§ 2 Hiermit werden die in § 1 genannten Seelsorgeräume aufgehoben und gemäß can. 374 § 2 CIC neu geordnet und zusammengefasst, sodass die Pfarren

1. Frauenburg
2. Judenburg-St. Magdalena
3. Judenburg-St. Nikolaus
4. Kleinfestritz
5. Obdach
6. Scheiben
7. St. Anna am Lavantegg
8. St. Georgen ob Judenburg
9. St. Georgen bei Obdach
10. St. Peter ob Judenburg
11. St. Wolfgang bei Obdach
12. Unzmarkt
13. Weißkirchen
14. Zeltweg

den Seelsorgeraum **Judenburg-Obdacherland** bilden.

§ 3 Die in den Seelsorgeräumen gemäß § 1 aufgrund der Bestimmungen des Rahmenstatuts für die Seelsorgeräume in der Diözese Graz-Seckau, Ord.-Zl. 4 De 42-20, jeweils vom Leiter des Seelsorgeraums sowie von den jeweiligen Pfarrern erteilten Vollmachten bleiben in ihrem jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets wirksam erteilten Umfang aufrecht, bis diese entweder im Falle befristeter Erteilung durch Zeitablauf oder sonst durch Widerruf nach Maßgabe des Rechts enden.

§ 4 Dieses Dekret tritt am 29. März 2025 in Kraft.

Graz, 24. März 2025

Ord.-Zl.: 4 De 3-25

+ Wilhelm Krautwaschl

Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL. M.
Ordinariatskanzler

TEIL II

A) Ernennungen und Bestellungen

REGIONEN

Region Südweststeiermark

Mit 21. März 2025:

Seelsorgeraum Leibnitzer Feld

Sebastian Arul M.Ed. zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

Region Murau-Murtal

Mit 29. März 2025:

Seelsorgeraum Judenburg – Obdacherland

Rappel Mag. Rudolf, Regionalkoordinator für die Region Murau-Murtal, zum Pfarrer (Moderator) gemäß can. 517 § 1 CIC für die Pfarren des neuen Seelsorgeraums und zum Leiter dieses Seelsorgeraums.

Schäfmann Mag. Heimo, Geistlicher Assistent der Katholischen Frauenbewegung, zum Pfarrer gemäß can. 517 § 1 CIC für die Pfarren des neuen Seelsorgeraums und zum stellvertretenden Leiter dieses Seelsorgeraums.

Joseph Binu BTh, Vikar in Frauenburg, Judenburg-St. Magdalena, Judenburg-St. Nikolaus, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg, Unzmarkt und Zeltweg, auch zum Vikar in Kleinfeistritz, Obdach, St. Wolfgang bei Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und Weißkirchen.

Nziraniza Barnabe BTh MA, Vikar in Frauenburg, Judenburg-St. Magdalena, Judenburg-St. Nikolaus, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg, Unzmarkt und Zeltweg, auch zum Vikar in Kleinfeistritz, Obdach, St. Wolfgang bei Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und Weißkirchen.

Thomas Nirmal Jo BTh, Vikar in Frauenburg, Judenburg-St. Magdalena, Judenburg-St. Nikolaus, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg, Unzmarkt und Zeltweg, auch zum Vikar in Kleinfeistritz, Obdach, St. Wolfgang bei Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und Weißkirchen.

Steinwieder Mag. Walter MA MSc MAS, Ständiger Diakon in Frauenburg, Judenburg-St. Magdalena, Judenburg-St. Nikolaus, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg, Unzmarkt und Zeltweg, auch zum Ständigen Diakon in Kleinfeistritz, Obdach, St. Wolfgang bei Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und Weißkirchen.

Guggenberger Irene, Pastorale Mitarbeiterin in Frauenburg, Judenburg-St. Magdalena, Judenburg-St. Nikolaus, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg, Unzmarkt und Zeltweg, auch zur Pastorale Mitarbeiterin in Kleinfeistritz, Obdach, St. Wolfgang bei Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und Weißkirchen.

Koini Anna Maria, Pastoralreferentin in Kleinfeistritz, Obdach, St. Wolfgang bei Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und Weißkirchen, auch zur Pastoralreferentin in Frauenburg, Judenburg-St. Magdalena, Judenburg-St. Nikolaus, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg, Unzmarkt und Zeltweg.

Mayer-Hammel Mag. Waltraud, Pastoralreferentin in Frauenburg, Judenburg-St. Magdalena, Judenburg-St. Nikolaus, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg, Unzmarkt und Zeltweg, auch zur Pastoralreferentin in Kleinfeistritz, Obdach, St. Wolfgang bei Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und Weißkirchen.

B) Entbunden

Mit 20. März 2025:

Sebastian Arul M.Ed. als Kaplan für den Seelsorgeraum An der Eisenstraße.

Mit 28. März 2025:

Rappel Mag. Rudolf, Regionalkoordinator für die Region Murau-Murtal, als Pfarrer von Frauenburg, Judenburg-St. Magdalena, Judenburg-St. Nikolaus, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg,

St. Peter ob Judenburg, Unzmarkt und Zeltweg sowie Provisor in Kleinefeistritz und Weißkirchen.

Schäfmann Mag. Heimo, Geistlicher Assistent der Katholischen Frauenbewegung, als Pfarrer von Obdach, St. Wolfgang bei Obdach, St. Anna am Lavantegg und St. Georgen bei Obdach.

Mit 31. März 2025:

Schmidt DI Mag. Andreas als Aushilfsseelsorger für die Diözese.

C) Verstorben

Schindler Mag. Eugen CM, Geistlicher Rat, am 5. März 2025 in Wien, am 22. März 2025 in Wien beigesetzt.

Geboren am 14. Juli 1956 in Wien, 1979 Eintritt in die Gemeinschaft der Lazaristen, Priesterweihe am 26. September 1986, 1986 – 1990 Rektor des Knabenseminars in Graz, 1990 – 2025 Pfarrer der Pfarre „Zur Unbefleckten Empfängnis“ in Wien, 2000 – 2015 auch verantwortlich für die Pfarre Altlerchenfeld, 2003 – 2012 sowie 2017 – 2025 Visitator der Ordensgemeinschaft, seit 2019 auch Dechant im Stadtdekanat 6/7 Wien.

Fink Josef, Konsistorialrat, am 6. März 2025 in Bad Gleichenberg, am 16. März 2025 in Feldbach beigesetzt.

Geboren am 10. Oktober 1935 in Petersdorf/Feldbach, Priesterweihe am 3. Juli 1960 in Graz; 1961 – 1964 Kaplan in St. Veit am Vogau, 1964 – 1965 Kaplan bzw. Provisor in Bärnbach, 1965 – 1971 Kaplan und von 1971 – 1993 Pfarrer von Gleisdorf, 1971 – 1993 auch Dechant des Dekanates Gleisdorf sowie 1988 – 1989 auch Provisor in St. Ruprecht an der Raab, 1975 – 1982 Religionslehrer an diversen Volksschulen, 1993 – 2003 Pfarrer von Trautmannsdorf; seit 1. September 2003 emeritiert; wohnhaft Bad Gleichenberg.

Jandl Josef, Geistlicher Rat, am 28. März 2025 in Voral, am 3. April 2025 in Fladnitz an der Teichalpe beigesetzt.

Geboren am 1. August 1930 in Pischeldorf, Priesterweihe am 11. Juli 1954 in Graz; 1954 – 1957 Kaplan in Pernegg und Religionslehrer an der VS Pernegg, VS Breitenau und VS Mixnitz, 1957 – 1973 Präfekt und 1973 – 1978 Lehrer im Bischöflichen Knabenseminar Graz, 1978 – 2013 Pfarrer von Fladnitz an der Teichalpe und 1989 – 2007 auch Pfarrer von Arzberg, 1978 – 2004 Religionslehrer an der VS Fladnitz/Teichalm und VS Arzberg; seit 1. September 2013 emeritiert; wohnhaft Fladnitz an der Teichalm.

R. i. p.

D) Laien

Pastoraler Dienst

Anstellungen und Versetzungen

Mit 1. März 2025:

Chum Mag. Johannes MEd BEd, Direktor des Konservatoriums für Kirchenmusik, auch zum Pastoralreferenten im Campus-Pastoralteam Augustinum.

Beendet

Mit 28. Februar 2025:

Harb Sr. Dr. Gertraud als Pastoralreferentin in der Laientheologenseelsorge – Zentrum der Theologiestudierenden und im Campus-Pastoralteam Augustinum.

Tschuschning Christine, Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Hochschwab-Süd, als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Kindberg.

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 28. Februar 2025:

Lang Thomas als Pastoraler Mitarbeiter für den Seelsorgeraum Hochschwab-Süd.

Mit 31. März 2025:

Frühwirt Tatjana M.A. als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Kögelberg – Grazer Feld.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
Kanzler